OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050105/2/GS/JW

Datum:
Linz, 03. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde x, vertreten durch Prof. H & P, Rechtsanwälte, Z x, x L, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 29.11.2017, GZ: Ges-060366/59-2017-Ren, hinsichtlich dem Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung sowie Zustellung des Bescheides im Verfahren der R R E GmbH betreffend die Errichtungsbewilligung für eine Sonderkrankenanstalt für Kinder- und Jugendrehabilitation gemäß Oö. KAG 1997

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde wie folgt entschieden:

„I. Der Antrag der x GmbH, O x, x T, vertreten durch die Prof. H & P Rechtsanwälte, Z x, x L, auf Zuerkennung der Parteistellung im Verfahren der R R E GmbH betreffend der Errichtungsbewilligung für eine Sonderkrankenanstalt für Kinder- und Jugendrehabilitation mit 77 Betten und 67 Betten für Begleitpersonen wird zurückgewiesen.

II. Der Antrag der x GmbH, O x, x T, vertreten durch die Prof. H & P Rechtsanwälte, Z x, x L, auf Zustellung des Errichtungsbewilligungsbescheides vom 7. August 2017, Ges-060366/50-2017-Ren mit dem der R R E GmbH die Errichtungsbewilligung für eine Sonderkrankenanstalt für Kinder- und Jugendrehabilitation mit 77 Betten und 67 Betten für Begleitpersonen erteilt wurde, wird abgewiesen.

III. Die x GmbH, O x, x T, vertreten durch die Prof. H & P Rechtsanwälte, Z x, x L, hat als Antragstellerin die für den Antrag zu entrichtende Eingabengebühr in der Höhe von 14,30 Euro binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

Rechtsgrundlagen:

Zu I.:

§ 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Zu II.:

§ 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51 i.D.g.F. i.V.m. § 4 Abs. 6 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132/1997 i.d.g.F. LGBl. Nr. 85/2016;

Zu III.:

§ 14 TP 6 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.F. BGBl. I. Nr. 147/2017;“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, die x GmbH habe mit Eingabe zuletzt vom 14.12.2012 die Vorabstellung des Bedarfs für eine Sonderkrankenanstalt für psychiatrische Kinder- und Jugendrehabilitation mit 24 Betten verlangt. Im selben Zeitraum habe sowohl die p m R GmbH als auch die h P. die Errichtungsbewilligung bzw. Vorabstellung des Bedarfs für eine Sonderkrankenanstalt mit 24 Betten für Kinder- und Jugendpsychiatrie, wobei das Projekt der h P eine Sonderkrankenanstalt für Kinder- und Jugendrehabilitation mit insgesamt 67 Betten, davon 24 Betten der Indikation „mental health“, 26 Betten der Indikation „mobilisierender Schwerpunkt“ und 17 Betten der Indikation „HKE

und PUL“ beinhaltet habe. Mit Eingabe vom 19.4.2016 habe die h P den Antrag auf Erteilung einer Errichtungsbewilligung für 24 Betten der Indikation „Mental health“, 17 Betten der Indikation „HKE und PUL“ und 36 Betten „Mobilisierender Schwerpunkt“ eingebracht. Unter Bezugnahme auf das Ansuchen vom 19.4.2016 habe die h P mit Eingabe vom 22.5.2017 ersucht, dieses auf die 100%ige Tochter „R R E GmbH“ zu übertragen und es sei die R R E GmbH damit als Antragstellerin in das Verfahren eingetreten. Der R R E GmbH wäre mit Bescheid vom 7.8.2017 die Errichtungsbewilligung für eine Sonderkrankenanstalt für Kinder- und Jugendrehabilitation mit insgesamt 77 Betten und 67 Betten für Begleitpersonen, darunter 24 Betten der Indikation Kinder- und Jugendpsychiatrie erteilt worden. Der Bescheid wäre neben der Antragstellerin den weiteren Parteien gemäß § 4 Abs. 6 Oö. KAG, sohin den betroffenen Sozialversicherungsträgern, zugestellt worden. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 7.12.2016, LVwG-050075/2/GS/Ka, wäre der Bescheid, mit welchem die Parteistellung der Antragstellerin in den Verfahren der p M GmbH und der h P nicht zuerkannt worden wäre, vollinhaltlich bestätigt worden und die Beschwerde zurückgewiesen worden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wäre das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 7.12.2016 mit seiner Erlassung rechtskräftig und wäre somit über die Frage der Parteistellung der x GmbH im Verfahren der anhängigen Konkurrenzprojekte somit bereits rechtskräftig abgesprochen worden. Mit dem gegenständlichen Antrag werde zwar dem Wortlaut nach keine neuerliche Entscheidung bzw. eine Abänderung eines bereits erlassenen Bescheides gefordert, dem Zweck des Ansuchens nach werde jedoch eindeutig nochmals eine Entscheidung darüber begehrt, ob der Antragstellerin in einem Verfahren über die Errichtungsbewilligung eines Konkurrenzprojektes Parteistellung zuerkannt werde. Geänderte Umstände zum abgeschlossenen Verfahren würden sich lediglich durch den Eintritt der R R E GmbH als Antragstellerin im Konkurrenzverfahren R bzw. den auf den Antrag auf Vorabstellung folgenden Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung ergeben. Dadurch sei jedoch keine entscheidungswesentliche Änderung der Sachlage eingetreten. Es wäre lediglich das Verfahren der h P weitergeführt bzw. nunmehr einer Erledigung zugeführt worden. An der wesentlichen Sachlage, im gegenständlichen Verfahren das beantragte Projekt, welches zum Projekt der Antragstellerin in teilweiser Konkurrenz stehe, habe sich nichts geändert. Die Klärung der Frage der Parteistellung stelle zudem eine reine Rechtsfrage dar, welche auch durch diese Sachverhaltsänderungen nicht anders zu beantworten wäre, als im bereits rechtskräftig entschiedenen Verfahren.

I.2. In der gegenständlichen Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Oö. Landesregierung der R R E GmbH mit Bescheid vom 7.8.2017, GZ: Ges-06366/50-2017, die Errichtungsbewilligung für eine Sonderkrankenanstalt für Kinder- und Jugendrehabilitation mit 77 Betten, davon 36 Betten für die Indikationsgruppe „mobilisierender Schwerpunkt“, 17 Betten für Herz, Kreislauf und Pulmologie und 24 Betten für „mental health“ sowie 67 Betten

für Begleitpersonen erteilt habe. Aufgrund des Erkenntnisses des Oö. Landesverwaltungsgerichtes vom 15.9.2017, LVwG-050095/13/Wei/BZ, habe die Beschwerdeführerin (Bf) erstmals Kenntnis davon erhalten, dass – im ursprünglichen von der h P eingeleiteten Bewilligungsverfahren – die R R E GmbH (eine 100%ige Tochter der h P, welche am 3.2.2017 gegründet worden wäre) die Errichtungsbewilligung für eine Sonderkrankenanstalt für Kinder- und Jugendrehabilitation mit 77 Betten und 67 Betten für Begleitpersonen erhalten haben solle. Deshalb habe die Bf am 13.10.2017 bei der belangten Behörde die Zuerkennung der Parteistellung sowie die Zustellung des Errichtungsbewilligungsbescheides beantragt. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid habe die belangte Behörde die Parteistellung der Bf im Errichtungsbewilligungsverfahren der R R E GmbH verneint und habe den Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung zurückgewiesen sowie den Antrag auf Zustellung des Errichtungsbewilligungsbescheides in Folge fehlender Parteistellung abgewiesen. Als Beschwerdepunkte wird nunmehr vorgebracht, dass keine entschiedene Sache vorläge. Es sei keine idente Sach- und Rechtslage gegeben, es liege kein Eintritt „der R R E GmbH/keine Verfahrensidentität“ vor, es seien wesentliche Änderungen des maßgeblichen Sachverhaltes gegeben und es liege folglich keine rechtskräftige Entscheidung über die Parteistellung vor. Zum Beschwerdepunkt „kein Eintritt in der R R E GmbH/keine Verfahrensidentität“ wird im Wesentlichen vorgebracht, dass nach der Judikatur bei „persönlichen“ Verwaltungssachen eine Rechtsnachfolge nicht in Betracht komme, während in Fällen, in denen die zu erlassenden Bescheide „dingliche Wirkung“ hätten, auch eine Rechtsnachfolge in der Parteistellung möglich sei. Der Bescheid über die Errichtungsbewilligung nach § 4 Oö. KAG habe jedenfalls keine „dingliche Wirkung“. Er hafte nicht an einer Sache. Der Bescheid sei persönlicher Natur. § 5 Abs. 1 Z 6 und § 9 Oö. KAG würden eindeutig zeigen, dass es auf den Rechtsträger, also die natürliche oder juristische Person ankomme und die Bewilligung von fehlenden Bedenken gegen den Bewerber abhängig sei. Eine Rechtsnachfolge in die Parteistellung komme bei persönlichen Verwaltungssachen nicht in Betracht. Auch der Fall einer gesellschaftlichen Universalsukzession (Verschmelzung, etc.), welcher unter Umständen eine Rechtsnachfolge in die Parteistellung ermöglichen würde, liege nicht vor. Die R R E GmbH sei eine 100 %-Tochter der h P und daher nicht Gesamtrechtsnachfolgerin der h P. Die R R E GmbH könne nicht in die Parteistellung der h P eintreten. Es werde kein bereits anhängiges Verfahren unter Eintritt der R R E GmbH „weitergeführt bzw. einer Erledigung zugeführt“, sondern es wäre tatsächlich ein zweites, vom Bewilligungsverfahren der h P aufgrund fehlender Parteiidentität verschiedenes Verfahren, geführt worden, in welchem die R R E GmbH Antragstellerin sei. Über die Parteistellung der Bf in diesem Verfahren könne daher vom LVwG mit Erkenntnis vom 7.12.2016, GZ: LVwG-050075/2/GS/KA, noch gar nicht (rechtskräftig) entschieden worden sein. Selbst wenn das Landesverwaltungsgericht wider Erwarten von einem „Eintritt“ der R R E GmbH ausgehen sollte, sei durch diesen „Eintritt“ der R R E GmbH keinesfalls von

Identität der Sach- und Rechtslage auszugehen. Für die Erteilung der Bewilligung sei die Person des Bewilligungswerbers von entscheidender Bedeutung. Der „Eintritt“ der R R E GmbH stelle damit eine wesentliche Änderung des maßgeblichen Sachverhalts und der Entscheidungsgrundlage dar. Trete eine maßgebliche Sachverhaltsänderung ein, sei die Frage der Parteistellung jedenfalls erneut zu prüfen. Die belangte Behörde verweigere sich dieser Prüfung, indem sie apodiktisch ausführe, die Klärung der Rechtsfrage Parteistellung wäre durch diese Sachverhaltsänderung (!) nicht anders zu beantworten als bereits im vom LVwG mit Erkenntnis vom 7.12.2016, GZ: LVwG-050075/2/GS/KA, entschiedenen Verfahren. Weshalb diese Frage nicht anders zu beantworten sei, werde nicht begründet, weshalb in diesem Zusammenhang auch ein Begründungsmangel vorliege. Ungeachtet dessen begründet die belangte Behörde damit das Vorliegen der Identität von Sach- und Rechtslage mit dem Vorliegen einer Sachverhaltsänderung! Der bloße Umstand, dass nach Ansicht der belangten Behörde die Frage der Parteistellung in Folge der Sachverhaltsänderung gleich zu beantworten wäre, begründe gerade nicht (!) Identität von Sach- und Rechtslage, sondern wäre Ergebnis einer ordentlichen rechtlichen Prüfung, im Rahmen derer der relevante Sachverhalt zu ermitteln und unter die einschlägigen Tatbestände zu subsumieren gewesen wäre. Diese Prüfung habe die belangte Behörde nicht durchgeführt.

I.3. Mit Schreiben vom 3.1.2018, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) am 11.1.2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Das LVwG ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die h P, A x, x W, hat mit Eingabe vom 30.10.2012, ergänzt mit Eingabe vom 11.12.2012, vertreten durch die Geschäftsführer DI B M und Mag. S G, um die Vorabstellung des Bedarfs für eine Sonderkrankenanstalt für die Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0-18 Jahren mit 67 Betten (26 Betten für die Indikationsgruppe „Mobilisierender Schwerpunkt“ [BSR, KCH, NEU, NC, SON), 17 Betten für die Indikationsgruppe Herz-Kreislauf und Pulmologie (HKE und PUL) und 24 Betten für die Indikationsgruppe „Mental health“ (Kinder- und Jugendpsychiatrie- KJP und Entwicklungs- und Sozialpädiatrie – ESP) für den Standort R in O angesucht

Mit Eingabe vom 20.4.2016 hat die h P, A x, x W, vertreten durch die Geschäftsführer DI B M und Mag. S G, um die Errichtungsbewilligung gemäß § 4 iVm § 5 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 für die Errichtung einer Sonderkrankenanstalt für die Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0-18 Jahren, mit der Bezeichnung „R Z für Kinder und Jugendliche R“, mit insgesamt 77 Betten, davon 36 Betten für die Indikationsgruppe „Mobilisierender Schwerpunkt“ [BSR, KCH, NEU, NC, SON), 17 Betten für die Indikationsgruppe Herz-Kreislauf und Pulmologie (HKE und PUL) und 24 Betten für die Indikationsgruppe „Mental health“ (Kinder- und Jugendpsychiatrie- KJP und Entwicklungs- und Sozialpädiatrie – ESP), zuzüglich 47 Betten für Begleitpersonen am Standort R angesucht.

Mit Bescheid vom 10.6.2016, GZ: Ges-060405/84-2016-Ren, wurde von der belangten Behörde der Antrag der Bf auf Zuerkennung der Parteistellung in den Verfahren über die Anträge der p m R GmbH („B H“) auf Erteilung der Errichtungsbewilligung sowie der h P („R“) auf Vorabfeststellung des Bedarfs, abgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies mit Erkenntnis vom 7.12.2016, LVwG-050075/2/GS/KA, die gegen den Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab.

Mit Eingabe vom 24.5.2017 stellte die hospitals Projektentwicklungsges.m.b.H folgenden Antrag:
„Betrifft: R-Z für Kinder und Jugendliche, R in O;
Übertragung unseres Ansuchens um sanitätsrechtliche Errichtungsbewilligung gemäß § 4 Oö. KAG vom 19.4.2016 auf die R R E GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die h P hat mit Ansuchen vom 19.4.2016 um Erteilung der sanitätsbehördlichen Errichtungsbewilligung gemäß § 4 Oö. KAG für das R-Z für Kinder und Jugendliche in R/B gestellt. Wir stellen nunmehr den Antrag, unser Ansuchen vom 19.4.2017 auf unsere 100 %-Tochter ‚R R E GmbH‘ zu übertragen. Gleichzeitig werden von der R R E GmbH mit heutigem Datum die noch fehlenden Planunterlagen zu unserem Ansuchen vom 19.4.2017 nachgereicht.“

Aus dem beiliegenden Firmenbuchauszug FN x, Stichtag 22.3.2017, ist ersichtlich, dass die R R E GmbH (Geschäftszweig: Errichtung, Betrieb und Verwaltung eines Klinikums für Rehabilitation in R/B) am 3.2.2017 gegründet wurde. Als Gesellschafter ist die ‚h ‘ P (FN x) und als Geschäftsführer sind DI K B, geb. x, und Mag. S G, geb. x, eingetragen.

Mit Bescheid vom 7.8.2017, GZ: Ges-060366/50-2017, hat die Oö. Landesregierung der R R E GmbH, G, G x, für den Standort R die Errichtungsbewilligung für eine Sonderkrankenanstalt für Kinder- und Jugendrehabilitation mit 77 Betten, davon 36 Betten für die Indikationsgruppe „Mobilisierender Schwerpunkt“, 17 Betten für Herz-Kreislauf und Pulmologie und 24 Betten für „Mental health“ erteilt.

Mit Eingabe vom 18.10.2017 beantragte die Bf durch ihre rechtliche Vertretung die Zuerkennung der Parteistellung im Verfahren der R R E GmbH betreffend die Errichtungsbewilligung für eine Sonderkrankenanstalt für Kinder- und Jugendrehabilitation, sowie die Zustellung des Errichtungsbewilligungsbescheides vom 7.8.2017.

Aufgrund dieses Antrages erließ die belangte Behörde den gegenständlich angefochtenen Bescheid.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH vom 29. April 2010, Zl. 2008/21/0302). Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof dazu zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat, ist. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“ (vgl. VwGH v. 18.12.2014, Ra 2014/07/

0002). Nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist daher die Prüfung, ob der Bf Parteistellung zuzuerkennen ist oder nicht.

Zurückweisung des Antrages:

Das Oberösterreichische Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl Nr. 132/1997 in der geltenden Fassung (Oö. KAG 1997) bestimmt auszugsweise Folgendes:

„§ 4
Errichtungsbewilligung

(1) Die Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt bedarf, sofern § 91 nicht anderes bestimmt, einer Bewilligung der Landesregierung. *(Anm: LGBl.Nr. 85/2016)*
(2) Der Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung hat den Anstaltszweck, die Bezeichnung der Anstalt und das in Aussicht genommene Leistungsangebot (Leistungsspektrum, Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung) genau anzugeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen je in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Planunterlagen, wie Lagepläne, Baupläne, Baubeschreibungen und dgl.; für Inhalt und Planunterlagen gilt die Oö. Bautechnikverordnung sinngemäß;
2. ein Verzeichnis, aus dem die Anzahl der Anstaltsräume, getrennt nach ihrem Verwendungszweck, sowie die Größe der Bodenfläche und des Luftraums dieser Räume ersichtlich ist;
3. Pläne und Beschreibungen für die medizinisch-technischen Apparate und technischen Einrichtungen;
4. ein Verzeichnis über den Bettenstand für die Schlafräume der Patienten und des Anstaltspersonals.

(3) Eine Vorabfeststellung zur Frage des Bedarfs ist zulässig. In diesem Verfahren ist die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Z 2, 3, 4 und 6 nicht erforderlich.
(4) Im Bewilligungsverfahren und im Vorabfeststellungsverfahren kann eine Stellungnahme des Landessanitätsrats eingeholt werden.
(5) Die Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt durch einen Krankenversicherungsträger bedarf keiner Bewilligung. Beabsichtigt ein Sozialversicherungsträger die Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt, so hat er dies der Landesregierung vor Baubeginn anzuzeigen.
(6) In Verfahren zur Erteilung einer Errichtungsbewilligung für eine Krankenanstalt und zur Vorabfeststellung des Bedarfs haben die Wirtschaftskammer Oberösterreich als gesetzliche Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten sowie die betroffenen Sozialversicherungsträger hinsichtlich des nach § 5 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Abs. 5 zu prüfenden Bedarfs Parteistellung im Sinn des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts das Recht auf Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 1 B-VG. *(Anm: LGBl.Nr. 85/2016)*
(Anm: LGBl.Nr. 70/2011, 90/2013)

§ 5
Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Die Errichtungsbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. ein Bedarf im Sinn des Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 oder 5 gegeben ist,
2. das Eigentum an der für die bettenführende Krankenanstalt vorgesehenen Betriebsanlage oder das sonstige Recht zu deren Benützung nachgewiesen wird,
3. das Gebäude, das als Betriebsanlage dienen soll, den für solche Gebäude geltenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht,
4. die vorgesehene Ausstattung mit medizinisch-technischen Apparaten den nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft an eine bettenführende Krankenanstalt der vorgesehenen Art zu stellenden Anforderungen entspricht,
5. eine den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft entsprechende ärztliche Behandlung gewährleistet ist, und
6. gegen den Bewilligungswerber keine Bedenken bestehen; Bedenken sind dann gegeben, wenn er vorbestraft ist und nach der Art der Vorstrafe ein einwandfreier Betrieb nicht zu erwarten ist oder wenn sonstige Umstände, zB im Hinblick auf seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie sein Vorleben, vorliegen, die seine Eignung ausschließen.

(1a) Sofern ein Vertragsvergabeverfahren der Sozialversicherung über den verfahrensgegenständlichen Leistungsumfang anhängig ist oder innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über den Bedarf eingeleitet wird, ist Voraussetzung für die Erteilung der Errichtungsbewilligung darüber hinaus auch eine Vertragszusage der Sozialversicherung auf Grund dieses Vertragsvergabeverfahrens. Bis zum Feststehen des Ergebnisses eines allfälligen Vertragsvergabeverfahrens der Sozialversicherung über das verfahrensgegenständliche Leistungsspektrum ist das Verfahren zur Erteilung der Errichtungsbewilligung zu unterbrechen. *(Anm: LGBl.Nr. 97/2017)*

(2) Der Bedarf nach einer bettenführenden Krankenanstalt mit dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot ist im Hinblick auf das in angemessener Entfernung bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger bettenführender Krankenanstalten mit Kassenverträgen zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung und zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit zu beurteilen. Ein Bedarf nach Sanatorien ist nicht gegeben, wenn das Verhältnis der Zahl der Sanatoriumsbetten einer Fachrichtung im Land zur Bettenzahl der Sonderklasse der entsprechenden Fachrichtung der öffentlichen Krankenanstalten der im § 2 Z 1 und 2 bezeichneten Art im Land einen von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzenden Wert (Verhältniszahl) überschreitet. Bei der Festsetzung der Verhältniszahl ist unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß § 39 Abs. 4 oder gemäß § 23 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes sicherzustellen, dass die eine wirtschaftliche Führung zulassende Belagstärke der Betten der Sonderklasse in den öffentlichen Krankenanstalten der erwähnten Art im Land gewährleistet bleibt. *(Anm: LGBl.Nr. 97/2017)*

(3) Die Landesregierung hat von einer Prüfung des Bedarfs abzusehen, wenn nach dem vorgesehenen Leistungsangebot ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen erbracht werden sollen. Die oberösterreichische Gebietskrankenkasse ist zur Frage, ob es sich beim Leistungsangebot um ausschließlich

sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen handelt, zu hören. Darüber hinaus ist von der Prüfung des Bedarfs abzusehen, wenn bereits eine Errichtungsbewilligung erteilt wurde und die Verlegung des Standorts innerhalb desselben Einzugsgebiets erfolgt. *(Anm: LGBl.Nr. 56/2014)*

(4) Für Fondskrankenanstalten ist ein Bedarf gegeben, wenn die geplante Errichtung nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot einer gemäß § 39 Abs. 4 oder gemäß § 23 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes erlassenen Verordnung entspricht. *(Anm: LGBl.Nr. 97/2017)*

(4a) Für sonstige bettenführende Krankenanstalten ist, wenn der verfahrensgegenständliche Leistungsumfang in den Verordnungen gemäß § 23 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes geregelt ist, hinsichtlich des Bedarfs die Übereinstimmung des Vorhabens mit diesen Verordnungen zu prüfen. Ist das Vorhaben nicht in den genannten Verordnungen geregelt, ist Abs. 5 anzuwenden. *(Anm: LGBl.Nr. 97/2017)*

(5) Für sonstige bettenführende Krankenanstalten ist ein Bedarf gegeben, wenn unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Planungen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit (ÖSG) hinsichtlich

1. der örtlichen Verhältnisse (Bevölkerungsstruktur und Besiedelungsdichte),
2. der für die Versorgung bedeutsamen Verkehrsverbindungen,
3. der Auslastung bestehender stationärer Einrichtungen sowie
4. der Entwicklungstendenzen in der Medizin bzw. Zahnmedizin

eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots nachgewiesen werden kann.

(5a) Weist eine Krankenanstalt mehrere Standorte auf (Mehrstandortkrankenanstalt), ist im Bescheid, mit dem die Errichtungsbewilligung erteilt wird, für jeden Standort gemäß dem zugeordneten Leistungsspektrum die Versorgungsstufe gemäß § 3 Abs. 1 festzulegen. Am jeweiligen Standort sind die für die festgelegte Versorgungsstufe je Leistungsbereich geltenden Vorgaben einzuhalten. *(Anm: LGBl.Nr. 97/2017)*

(6) Die Errichtungsbewilligung ist mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und zur Gewährleistung einer den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft entsprechenden ärztlichen Behandlung oder aus anderen öffentlichen Interessen, insbesondere im Interesse der bestmöglichen gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung, erforderlich ist.

(7) Wenn nicht binnen drei Jahren ab Erteilung der Errichtungsbewilligung mit der Errichtung der bettenführenden Krankenanstalt begonnen wird, kann die Landesregierung die Errichtungsbewilligung zurücknehmen, sofern die Zurücknahme im Interesse der Sicherstellung einer dem Bedarf entsprechenden Krankenanstaltspflege geboten ist.

(Anm: LGBl.Nr. 70/2011)

§ 9
Verpachtung, Übertragung, Änderung der Bezeichnung

Die Verpachtung einer Krankenanstalt, ihre Übertragung - auch eines Teils - auf einen anderen Rechtsträger und jede Änderung ihrer Bezeichnung bedarf gleichfalls der Bewilligung der Landesregierung (§ 5 Abs. 1 Z 6 und § 6a Abs. 5 Z 6). Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn gegen den Bewerber bzw. gegen die neue Bezeichnung im

öffentlichen Interesse keine Bedenken bestehen. Bei der Beurteilung sind in den ersten beiden Fällen § 5 Abs. 1 Z 2 und 6 sowie § 6a Abs. 5 Z 2 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(Anm: LGBl.Nr. 70/2011)“

Die Bf vertritt die Auffassung, dass die Errichtungsbewilligung nach § 4 Oö. KAG keine „dingliche Wirkung“ habe und eine Rechtsnachfolge in der Parteistellung nur bei persönlichen Verwaltungssachen in Betracht komme. Auch liege der Fall einer gesellschaftsrechtlichen Universalsukzession nicht vor, weshalb die R R E GmbH nicht in die Parteistellung der h P eintreten hätte können.

Diese Auffassung der Bf ist aus folgenden Gründen zutreffend:

Das AVG enthält keine besonderen Vorschriften über die Nachfolge in die Parteistellung. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bei „persönlichen“ Verwaltungssachen eine Rechtsnachfolge im Allgemeinen nicht in Betracht kommt; in Fällen, in denen die zu erlassenen Bescheide „dingliche Wirkung“ haben, aber eine Rechtsfolge in die Parteistellung eintritt (Hinweis Walter-Mayer, Grundriss des Österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes, 4. Auflage, Rz 123 und die dort genannte Rechtsprechung). Bei Bescheiden mit dinglicher Wirkung handelt es sich um solche, die zwar an Personen ergehen, ihrer Rechtsnatur – ungeachtet der persönlichen Eigenschaften des Bescheidadressaten – nur auf Eigenschaften der Sache abstellen (vgl. VwGH 30.10.1991, 31/09/0047).

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen hat (Erkenntnis vom 15.10.2015, Zl. Ro 2014/11/0031 und VwGH 11.11.2015, 2013/11/0266) kommt einer Errichtungsbewilligung nach § 4 Oö. KAG 1997 keine dingliche Wirkung zu. § 5 Abs. 1 Z 6 Oö. KAG 1997 normiert als Voraussetzung für die Erteilung einer Errichtungsbewilligung, dass gegen den Bewerber keine Bedenken bestehen. Gleiches verlangt § 9 Oö. KAG 1997 für die Bewilligung der Übertragung der Krankenanstalt auf einen anderen Rechtsträger. Für beide Bewilligungen sind daher nicht bloß bestimmte Eigenschaften einer Sache, vielmehr auch personenbezogene Merkmale, nämlich die Eignung bzw. Verlässlichkeit des Bewilligungswerbers, maßgebend, weshalb eine dingliche Wirkung des Bescheides der belangten Behörde vom 7.8.2017 über die Erteilung der Errichtungsbewilligung zu verneinen ist.

Dieser in der verwaltungsgerichtlichen Judikatur entwickelte Grundsatz, dass bei „persönlichen“ Verwaltungssachen eine Rechtsnachfolge im Allgemeinen nicht, sondern nur in solchen Fällen in Betracht kommt, in denen die zu erlassenen Bescheide „dingliche Wirkung“ haben, lässt sich nur auf den Fall der gesellschaftsrechtlich bewirkten Universalsukzession nicht anwenden. Eine solche gesellschaftsrechtliche Universalsukzession würde zum Beispiel bei Verschmelzung, Umwandlung oder Spaltung einer Gesellschaft vorliegen. Im

gegenständlichen Fall ist jedoch die R R E GmbH eine 100%-Tochter der h P und daher nicht Gesamtrechtsnachfolgerin der h P

Ausgehend vom Wortlaut des Antrages der h P auf Übertragung des Ansuchens um sanitätsrechtliche Errichtungsbewilligung gemäß § 4 Oö KAG vom 19.4.2016 auf die R R E GmbH ist vorweg darauf hinzuweisen, dass nach den Bestimmungen des Oö. KAG eine solche Übertragung des Ansuchens der Errichtungsbewilligung einer Krankenanstalt nicht vorgesehen ist. Die R R E GmbH konnte deshalb nicht in die Parteistellung der h P eintreten. Es wurde folglich – entgegen der Ansicht der belangten Behörde – kein bereits anhängiges Verfahren unter Eintritt der R R E GmbH „weitergeführt bzw. einer Erledigung zugeführt“. Vielmehr wurde ein eigenes, vom Bewilligungsverfahren der h P aufgrund fehlender Parteiidentität verschiedenes Verfahren, geführt, in welchem die R R E GmbH Antragstellerin ist.

Aufgrund fehlender Parteiidentität zwischen der R R E GmbH einerseits und der h P andererseits liegt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 7.12.2016, GZ: 050075/2/GS/KA, keine bereits rechtkräftig entschiedene Sache hinsichtlich der Feststellung der Parteistellung der Bf vor. Mit diesem Erkenntnis bestätigte das LVwG Oö. den Bescheid der belangten Behörde, mit dem der Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung der Bf in den Verfahren über die Anträge der p m R GmbH auf Erteilung der Errichtungsbewilligung sowie der h P auf Vorabstellung des Bedarfs abgewiesen wurde. Da somit bereits aufgrund fehlender Parteiidentität feststeht, dass über die Parteistellung der Bf keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, wurde der angefochtene Bescheid von der belangten Behörde zu Unrecht zurückgewiesen. Da die Zurückweisung der belangten Behörde bereits aus diesem Grund rechtswidrig war, ist auf die weiteren Einwände der Bf nicht näher einzugehen.

Die gegenständliche Zurückweisung war daher zu beheben und hat die belangte Behörde eine inhaltliche Entscheidung über die von der Bf gestellten Anträge auf Zuerkennung der Parteistellung sowie auf Zustellung des Bescheides im Verfahren der R R E GmbH betreffend der Errichtungsbewilligung für eine Sonderkrankenanstalt für Kinder- und Jugendrehabilitation in R zu treffen.

Da die Entscheidung über den Antrag der Bf auf Zustellung des genannten Errichtungsbewilligungsbescheides eine Entscheidung über die Parteistellung in der gegenständlichen Sache voraussetzt, war der angefochtene Bescheid zur Gänze zu beheben.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger